

- b) Personen, die ansteckend sind oder die Weiterverbreitung von übertragbaren Krankheiten befürchten lassen oder bereits Ursache der Weiterverbreitung waren,
- c) Tiere, die als Ansteckungsquelle oder nach Art ihrer Haltung oder des Umgangs mit ihnen die Ansteckung von Menschen befürchten lassen oder bereits Ursache für die Ansteckung von Menschen waren,
- d) Sachen, durch die nach Art ihrer Behandlung oder des Umgangs mit ihnen eine Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten erfolgen kann oder bereits erfolgte.

(2) Ein endemischer Herd ist ein bestimmtes Gebiet oder eine Gemeinschaft, in denen vereinzelte, zeitlich verteilte, aber in ursächlichem Zusammenhang stehende Fälle einer übertragbaren Krankheit auftreten.

(3) Eine allgemeine Seuchengefahr ist in der Regel gegeben, wenn durch die Feststellung oder Vermutung von Seuchengefahrenquellen unmittelbar oder mittelbar mit der Ansteckung zahlreicher Personen zu rechnen ist oder wenn eine übertragbare Krankheit von hoher Ansteckungsfähigkeit aufzutreten droht oder wenn eine übertragbare oder vermutlich übertragbare Krankheit stärker um sich greift, wodurch die Gesundheit oder die Lebensverhältnisse von vielen Menschen erheblich beeinträchtigt werden können.

### Dritter Abschnitt

#### Meldungen und Informationen

##### § 11

#### Meldungen

(1) Unter Berücksichtigung der Erfordernisse schneller und wirksamer Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen bestehen die in der Anlage enthaltenen Meldepflichten.

(2) Zu Meldungen ist verpflichtet

- a) jeder untersuchende, behandelnde oder sonst-hinuzogene Arzt,
- b) jeder mit der Pflege oder mit der gesundheitlichen Betreuung von Personen Beschäftigte,
- c) jeder, dem die Erziehungsberechtigung oder Sorge für Minderjährige oder andere Personen obliegt,
- d) jeder Leiter einer Gemeinschaft, in der Personen zusammengefaßt oder tätig sind (z. B. in Kinderkrippen, Kindergärten, Schulen, Heimen, Internaten, Lagern und ähnlichen Einrichtungen, Lehrlingswohnheimen und Betrieben),
- e) die an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder in sonstigen Fernverkehrsmitteln jeweils verantwortliche Person,

ft jedes Mitglied einer Wohngemeinschaft, in der sich der zu meldende Fall ereignet hat,

wenn von dem Betreffenden festgestellt wird oder den Umständen nach angenommen werden muß, daß ein zu meldender Fall vorliegt.

Die unter Buchstaben b bis f aufgeführten Personen können von einer Meldung absehen, wenn sie feststellen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß der Arzt eine Meldung erstattet hat oder wenn eine alleinige ärztliche Meldepflicht festgelegt ist.

(3) Die Leiter von Einrichtungen und Laboratorien, die eine mikrobiologische, serologische, pathologisch-anatomische oder röntgenologische Diagnostik betreiben, haben jede Feststellung, die auf einen zu meldenden Fall schließen läßt, mitzuteilen.

(4) Die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung und die Verlegung oder Entlassung von Personen, bei denen eine zu meldende Krankheit vorliegt oder bei Aufnahme bestanden hat, ist zu melden. Verantwortlich für die Meldung ist der ärztliche Leiter der betreffenden Einrichtung.

(5) Bestätigt sich ein bereits gemeldeter Verdacht, eine Erkrankung oder ein Todesfall an einer übertragbaren Krankheit nicht, haben die gemäß den Absätzen 2 Buchst. a, 3 und 4 Verantwortlichen dies zu melden.

(6) Meldungen sind unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach erlangter Kenntnis, vom Meldepflichtigen (Absätze 2 bis 5) an die für den Aufenthaltsort des Erkrankten zuständige Kreis-Hygieneinspektion zu erstatten, soweit nicht in anderen gesetzlichen Bestimmungen eine besondere Regelung enthalten ist.

(7) Besteht auf Grund einer Meldung die begründete Annahme, daß die Ansteckung oder die Weiterverbreitung der Krankheit außerhalb des Kreisgebietes erfolgt sein kann, hat die Kreis-Hygieneinspektion unverzüglich die notwendigen Informationen an die zuständige Kreis-Hygieneinspektion zu geben.

(8) Der Minister für Gesundheitswesen kann auf der Grundlage neuer und für die Praxis bedeutsamer wissenschaftlicher Erkenntnisse

Ergänzungen oder Veränderungen der Anlage,

weitere oder abweichende Meldepflichten bei erhöhter Seuchengefahr und für vorbeugende Maßnahmen,

vorübergehend zu treffende Anordnungen für bestimmte Meldungen aus dringenden seuchenhygienischen Gründen durch die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens verantwortlichen Organe

festlegen.

##### § 12

#### Informationen

(1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane haben sich in Abstimmung mit den zuständigen Hygieneinspektionen gegenseitig über wesentliche Vorkommnisse und Krankheitsgeschehnisse und über notwendige Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen zu informieren und deren Durchführung zu unterstützen.

(2) Die Hygieneinspektionen haben in erforderlichen Abständen sowie bei besonderen Vorkommnissen die Ärzte ihres Bereiches über das Auftreten übertragbarer Krankheiten und über notwendige Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen zu informieren.